

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, 7. November 2009 • 18. Jahrgang / Nummer 193



Oranienburger Nachrichten



Stabsmusikkorps der Bundeswehr – Benefizkonzert am 19.11.2009

Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis	
Bekanntmachungen	
1. Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung Kremmener Straße“ Bekanntmachung der Wiederaufnahme des Planverfahrens Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 2
2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Friedrichsthal im Bereich der Stadt Oranienburg Aktz. 09.53 – 1203	Seite 3
3. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Oranienburg im Bereich der Stadt Oranienburg Aktz. 09.53 – 1143	Seite 4
4. Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010	Seite 4
5. Bekanntmachung öffentliche Versteigerung	Seite 5
6. Bekanntmachung Verlegung des Fußweges am Mühlenbecker Weg, Ortsteil Lehnitz	Seite 5

Bebauungsplan Nr. 33 „Wohnbebauung Kremmener Straße“
Bekanntmachung der Wiederaufnahme des Planverfahrens
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass der Änderung und Fortführung des Bebauungsplanes
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 33 „Wohnbebauung Kremmener Straße“ beschlossen. Auf Antrag des damaligen Vorhabenträgers sollte auf der Fläche des ehemaligen Krupp-Geländes, östlich der alten Friedensstraße, nördlich des städtischen Friedhofs, südlich der Kremmener Straße, des Jüdischen Friedhofes und des Heizkraftwerkes sowie westlich des Geschosswohnungsbaues an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, Wohnraum in Form von Reihenhäusern entwickelt sowie eine Grünfläche gesichert werden. Das Planverfahren zum Bebauungsplan ist nicht zum Abschluss gebracht worden, da der Vorhabenträger nicht mehr bereit und in der Lage war, das Vorhaben umzusetzen.

Die Stadt beabsichtigt unter modifizierten Bedingungen das Bebauungsplanverfahren wieder aufzunehmen. Das Planungskonzept wird dahingehend geändert, dass

- an neben Reihenhäuser auch Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind,
- Teilflächen an der Kremmener Straße zwischen Jüdischen Friedhof und Heizkraftwerk sowie östlich der alten Friedensstraße ebenfalls entwickelt und im Geltungsbereich des Bebauungsplan einbezogen werden,
- für das Grundstück an der alten Friedensstraße (Flurstück 693, der Flur 4) ein Mischgebiet (MI) festgesetzt wird,
- das Erschließungskonzept modifiziert wird.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 33 „Wohnbebauung Kremmener Straße“ (in der Fassung Oktober 2009) mit Begründung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

16. November bis 18. Dezember 2009

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

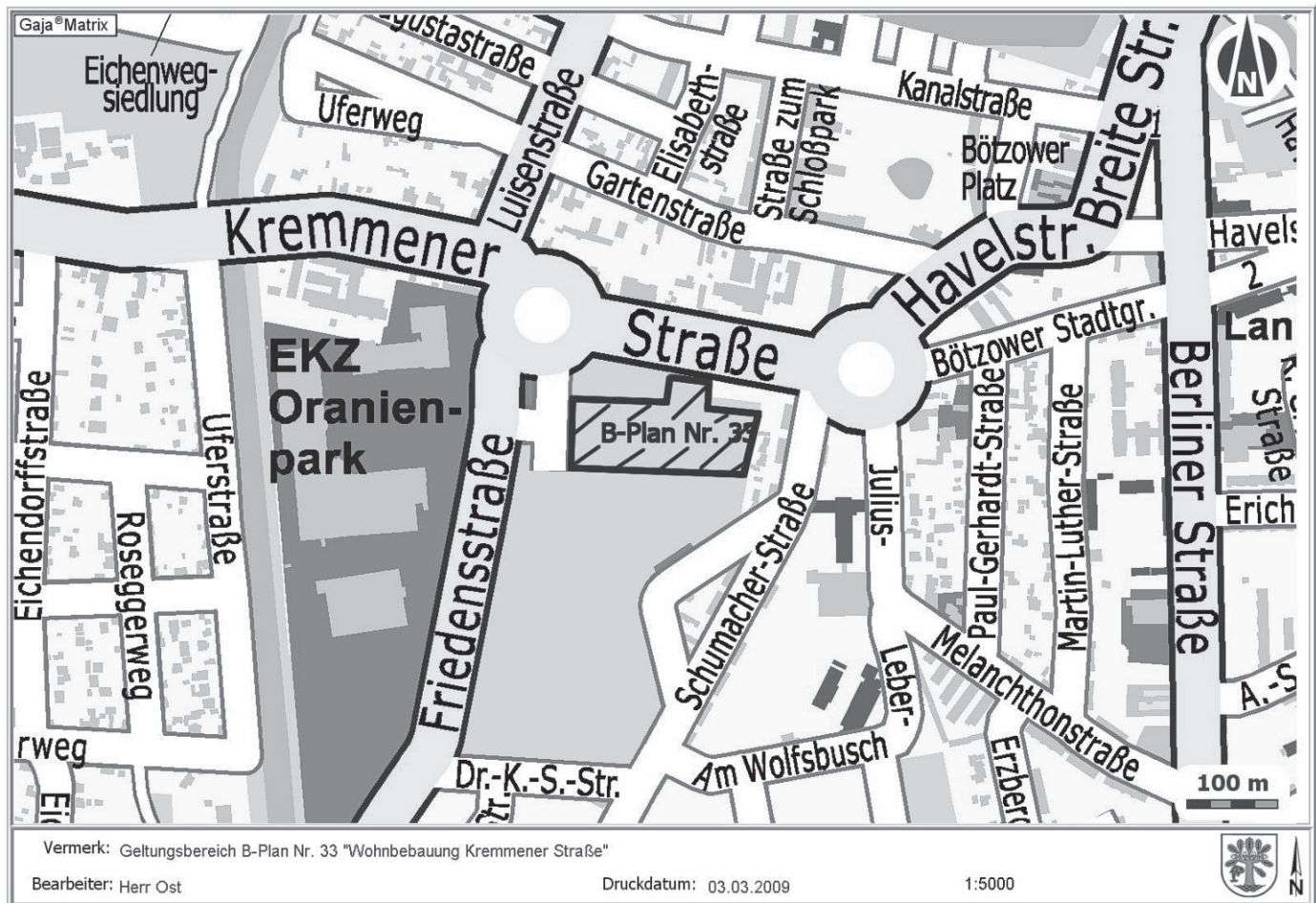
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 15.10.2009

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungen



Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1203

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Friedrichsthal im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 16. Juli 2009, hier eingegangen am 17. Juli 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Verteilnetzes (Verteilnetz Friedrichsthal) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 1441 (GB-Blatt 242), 1610 (GB-Blatt 1752) und 820 (GB-Blatt 1505) der Flur 1 sowie für die Flurstücke 41 (GB-Blatt 1550) und 42 (GB-Blatt 452) der Flur 2 in der Gemarkung Friedrichsthal in der Stadt Oranienburg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1203 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirt-

schaft (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Bekanntmachungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass

die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 02. September 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1143

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Oranienburg im Bereich der Stadt Oranienburg

Die Firma Stadtwerke Oranienburg GmbH, Klagenfurter Straße 41 in 16515 Oranienburg, hat mit Datum vom 10. April 2009, hier eingegangen am 24. April 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernwärmeversorgungsnetzes (Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Oranienburg GmbH) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Oranienburg in der Stadt Oranienburg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 1143 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 02. September 2009

Im Auftrag

(Schmieder)

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Fa. DEBEX übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihrem Arbeitgeber auszuhändigen und,

falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

Bekanntmachungen

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,

f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt Oranienburg, Heinrich-Grüber-Platz einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Bürgeramt der Stadt Oranienburg einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Bürgeramt der Stadt Oranienburg zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Bürgeramt

Oranienburg 22.10.09

Amtliche Bekanntmachung – Öffentliche Versteigerung

Am Dienstag, dem 10. November 2009 um 14.00 Uhr werden auf dem Innenhof des Schlosses am Haus 2, nicht abgeholte Fundgegenstände versteigert. Anspruchsberechtigte Finder werden aufgefordert, Ihre angezeigten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist am 10.05.2009 endete, diese bis zum 02.11.2009 in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1 im Bürgeramt/ Fundbüro gegen Gebühr abzuholen.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Verlegung des Fußweges am Mühlenbecker Weg Ortsteil Lehnitz

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Mühlenbecker Weg / Dianastraße, OT Lehnitz“ und der geplanten Bebauung der Flächen mit Einfamilienwohnhäusern erfolgt eine Verlegung des Fußweges entlang der nördlichen Straßenseite des Mühlenbecker Weges. Der derzeit vorhandene Weg befindet sich auf privaten Grundstücken, die für den Wohnungsbau vorgesehen sind und wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes südwärts, näher an den Mühlenbecker Weg heran, verlegt. Bis zur Fertigstellung des neuen Fußweges (Frühjahr 2010) ist der Fußweg entlang der südlichen Straßenseite des Mühlenbecker Weges zu nutzen.

Ende der Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 24. Dezember 2009
Redaktionsschluss: 09. Dezember 2009

**Bitte senden Sie Ihre Informationen
und Termine NUR
per E-mail an**

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102,
Fax: 0 33 01/ 600 99 8102
oder

freude@oranienburg.de
Tel. 03301/600 8103

Sitzungstermine



09.11., 18 Uhr Werksausschuss
10.11., 18 Uhr Bauausschuss
11.11., 18 Uhr Sozialausschuss
16.11., 19 Uhr Ortsbeirat Friedrichsthal
Ortsbeirat Zehlendorf
17.11., 19 Uhr Ortsbeirat Schmachtenhagen
19 Uhr Ortsbeirat Sachsenhausen

18.11., 19 Uhr Ortsbeirat Lehnitz
19 Uhr Ortsbeirat Malz
19.11., 19 Uhr Ortsbeirat Wensickendorf
19 Uhr Ortsbeirat Germendorf
30.11., 17 Uhr Hauptausschuss
14.12., 17 Uhr STVV